

Dr. Philipp Kramer / David Oberbeck

juris Praxis-Kommentar

Dirk Heckmann, Internetrecht, juris Praxis-Kommentar, juris Saarbrücken, 3. Auflage 2011, 1194 Seiten, ISBN 978-3-86330-001-2, www.juris.de, EUR 149,-.

Stichworte

Internet-Recht, Onlinerecht, Onlinekommentar, TMG (Kommentar)

Der Kommentar gibt auch in dritter Auflage einen bewährten Überblick über die vielen Rechtsfragen, die mit dem Internet entstehen. Er ist weniger für die Einarbeitung geeignet. Dazu ist das Buch zu detailliert. Doch gerade dem Mitarbeiter in der Rechtsabteilung, der mit dem Onlinerecht nicht so vertraut ist, kann das Werk entscheidende Hilfestellung sein. Er muss sich nicht mehrerer Kommentare bedienen, sondern kann die rechtlichen Aspekte in einem Werk dargestellt sehen. So findet sich die Antwort auf die Frage, wann eine E-Mail-Werbung ohne Einwilligung zulässig ist und was es insbesondere bedeutet, dass „eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen“ beworben werden. Zugleich wird datenschutzrechtlich ausgeführt, wann Bewertungsportale im Netz unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig sind. Auch prozessuale Fragen werden nicht ausgespart, wenn es beispielsweise um die Frage geht, ob ein E-Mail-Ausdruck vor Gericht etwas beweisen kann. Und bei offenen Grundsatzfragen mit praktisch hoher Relevanz

nimmt sich das Werk die Freiheit, ausführlicher zu werden. Das hilft dem Praktiker und bringt zugleich die rechtspolitische Diskussion voran. Dabei erhält der Leser ebenso eine selten zu findende Gesamtkommentierung des 2007 in Kraft getretenen Telemediengesetzes (TMG). Neben den datenschutzrelevanten Normen der §§ 11 bis 15a TMG erläutert der Kommentar ausführlich auch die allgemeinen Bestimmungen des für die Internetwirtschaft wichtigen Gesetzes. Praxisrelevante Abgrenzungsfragen zum Tatbestand des Diensteanbieters werden ebenso erläutert, wie beispielweise die Problematik des Herkunftslandsprinzips. Auch die wichtige Thematik der Allgemeinen Informationspflichten des § 5 TMG wird, wenn auch ein wenig versteckt im Kapitel E-Commerce, ausführlich behandelt.

Dass der Datenschutz in sozialen Netzwerken und Cloud Computing abgearbeitet wird, ist nach alledem selbstverständlich. Und wer mag, kann die mitgelieferte Onlineversion – wenn auch nur für ein Jahr – ohne Zusatzkosten nutzen. Der Vorteil dabei: Querverweise und Links sind schnell im Zugriff. Und Updates kommen dem Käufer sofort zugute. Er muss nicht bis zur nächsten Auflage des Buchs warten.

Dr. Philipp Kramer

Lexikon IT-Recht

Eugen Ehmann, (Herausgeber), Lexikon für das IT-Recht 2012, Hüthig, Jehle Rehm, 3. Auflage 2012, 426 Seiten, ISBN 978-3-7825-0531-4, www.hjr-verlag.de, EUR 39,95.

Stichworte

Lexikon IT-Recht, Auftragsdatenverarbeitung, vbm, Datenschutzerklärung, Affiliate-System

Das äußerst nützliche Werk kommt im DIN A 4-Format daher. Bei „Lexikon“ denkt der Leser zunächst eher an ein Nachschlagewerk. Doch das Lexikon zum IT-Recht liefert praktisches Wissen zu einer Fülle von Fragen. Diese Fragen sind über Stichwörter im Inhaltsverzeichnis im Zugriff und weitgehend leicht erkennbar.

Und sie verweisen alle auf praktisch relevante Problemstellungen, die den IT-Verantwortlichen im Unternehmen treffen. Einige Beispiele: Unter dem Stichwort „Abmahnung“ werden konkrete Hinweise auf Reaktionsmöglichkeiten und Kosten gegeben und Muster schreiben beigefügt. Unter „Markenregistrie-

ungsverfahren“ findet sich das kommentierte Formular, um eine nationale Marke beim deutschen Patent- und Markenamt zur Eintragung zu bringen. Unter „Affiliate-System“ wird kurz gezeigt, wie der Einsatz von Online-Vermarktern, die beispielsweise Bannerwerbung schalten, erfolgen kann. Auch die korrekte Einschaltung des Adresshandels oder die notwendige Datenschutzerklärung einer Firmenwebsite wird erläutert. Und auf fünf Seiten wird unter „Outsourcing und Auftragsdatenverarbeitung“ prägnant gezeigt, was zu beachten ist.

Wer vertiefendes Wissen sucht, braucht etwas anderes. Doch wer gesetzliche Vorgaben schnell umsetzen will, findet im Lexikon eine treffliche Handreichung. Wer Mitglied bei den bayerischen Metall- und Elektroarbeitgeberverbänden ist, sollte recherchieren, ob für ihn ein Onlinebezug des Werkes möglich ist.